

## **Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) sowie der §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 24.03.2025 folgende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben, sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.

### **§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder**

(1)

Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2)

Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird i. S. d. § 6 Abs. 3 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.

(3)

Ein Ganztagsplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(4)

Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete

Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.

### **§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder**

(1)

Kinder, die einen Anspruch nach § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2)

Ein Ganztagsplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(3)

Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Abs. 2 beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder**

(1)

Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt, oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.

(2)

Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.

(3)

Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(4)

Die Hortförderung beginnt mit dem Tag der Einschulung, spätestens mit dem ersten Schultag.

(5)

Die Hortförderung endet mit dem Ende der Teilnahme des Kindes am Unterricht in der 4. Klassenstufe (Tag der Zeugnisausgabe).

(6)

Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 6 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.

### **§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege**

Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften**

(1)

Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich

- sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
- fünfzehn Kinder, ab dem 01. September 2024 vierzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten), auf die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 1 KiföG M-V wird verwiesen,
- zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)

Für Einrichtungen mit besonderen sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten, in denen insbesondere

1. ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist,
3. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist oder
4. aufgrund der geringen Kinderzahl ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis notwendig ist,

können unter Berücksichtigung vorhandener anderweitiger Angebote und Ausgleichs im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger Vereinbarungen über bedarfsgerechte Maßnahmen, wie beispielsweise

1. ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis,
2. Anpassung des Personalschlüssels bezogen auf Fachkräfte oder
3. Einsatz von Zusatzpersonal zur Unterstützung des Kita-Alltages

getroffen werden.

Der Fachdienst Bildung und Sport ermittelt zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres anhand des Fachverfahrens KEV und der Statistik der Landeshauptstadt Schwerin die überdurchschnittlichen Anteile im vorgenannten Sinne und gibt diese den Trägern von Kindertageseinrichtungen in geeigneter Weise bekannt.

(2)

Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 KiföG M-V i.V.m. § 14 Abs. 9 KiföG M-V verhandelbar.

(3)

Die Bemessung des für die Einhaltung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses, bezogen auf die Einrichtung und auf einen Zeitraum von sechs Monaten, notwendigen Personals richtet sich nach dem „Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019“ (dort Anlage 2) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Einzelfallentscheidung**

Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst eine Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn dies für das Wohl, die Erziehung und Bildung des Kindes notwendig ist.

## **§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege**

(1)

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.

(2)

Sollte es seitens der Verwaltung zu verzögerten Antragsbearbeitungen kommen, informiert der Fachdienst Bildung und Sport die Träger von Kindertageseinrichtungen unter Unterbreitung eines Verfahrensvorschlages mit dem Ziel der antragsgerechten Betreuung der Kinder in den Einrichtungen.

(3)

Im Falle des Beginns der Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden Leistungen für die Eingewöhnung gewährt. Die Ausgestaltung der Leistungen richtet sich nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V i. V. m. dem „Landesrahmenvertrag für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4)

Die Eingewöhnung in Kindertagesstätten wird entsprechend § 24 Abs. 1 KiföG M-V im Rahmen eines Halbtagsplatzes finanziert.

(5)

Abs. 3 gilt sinngemäß für eine Eingewöhnung bei einer Kindertagespflegeperson.

## **§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung**

(1)

Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.

Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche.

In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.

Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.

(2)

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.

(3)

Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 6 Abs. 6 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen.

(4)

Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen ermöglichen im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Ressourcen eine Notbetreuung für die Kinder, deren Personensorgeberechtigte an der Betreuung gehindert sind.

(5)

Regelungen zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Betreuung während eines krankheitsbedingten Ausfalls einer Kindertagespflegeperson trifft die vom Jugendhilfeausschuss zu beschließende „Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Finanzielle Beteiligung der Eltern

(1)

Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V sowie den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung. Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.

(2)

Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Leistungsentgeltes. Die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind in der Vereinbarung nach § 24 KiföG M-V zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesondert auszuweisen bzw. von den Kindertagespflegepersonen zu benennen. Änderungen sind unverzüglich gegenüber dem Fachdienst Bildung und Sport mitzuteilen.

(3)

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.

(4)

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.

(5)

Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt. Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

(6)

Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Kostenübernahme notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Kostenübernahme gewährt werden.

(7)

Im Übrigen gelten für die Rücknahme bzw. den Widerruf von Verwaltungsakten §§ 45 ff. SGB X.

## § 11 Grundsätze der Finanzierung

(1)

Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 2 Abs. 9 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.

(2)

Die Finanzierungsleistungen für die Plätze in der Kindertagesbetreuung werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz).

(3)

Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine rechtskräftige Bedarfsfeststellung (Bescheid) im Sinne der §§ 2 ff. durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.

(4)

Sollten Personensorgeberechtigte für ihr Kind einen bewilligten Betreuungsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch nehmen, ist der Kita-Träger verpflichtet, dies dem Fachdienst Bildung und Sport anzuzeigen. Die Regelungen des § 4 KiföG M-V bleiben hiervon unberührt.

(5)

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V.

Entsprechendes gilt gemäß § 23 SGB VIII für die Kindertagespflegepersonen.

(6)

Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung. § 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.

(7)

Das Verfahren zur Ermittlung und die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.

(8)

Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

## **§ 12 Abrechnungsverfahren**

(1)

Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Entgelte erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.

(2)

Der Träger und die Kindertagespflegepersonen melden bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst.

### **§ 13 Digitalisierung**

Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt.

### **§ 14 Kita-Stadtelternrat**

Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stadtelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeit**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber

a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder

b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3)

Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

(4)

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 06.12.2004 mit ihren Änderungssatzungen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021, außer Kraft.

(2)

Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 02.05.2025  
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Unterschrift



Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister



*Im Internet bekanntgemacht am 05.05.2025.*

*M. Büschel*